

Stephan Seiler  
XXX  
XXX

**Einschreiben / A-Post**  
Oberstaatsanwaltschaft  
Frey-Herosé-Strasse 20  
5001 Aarau

Fehraltorf, 19. Februar 2021

Ich muss hiermit leider erneut Strafanzeige gegen folgende Personen nach Art. 7 StPO erstatten (mehrfach und teils vorsätzlich begangene schwere Officialdelikte):

*gegen:*

**Dr.med. Yvonne Hummel, Kantonsärztin**, Verantwortliche des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Aargau, xxx

**XXXXXXXXXX, XXX, Verkäufer**, (*genaue Adresse ist mir bisher unbekannt*) / **Gruppenleiter** Team Schulen – Contact Tracing Center des Kantons Aargau «Conti»

**XXXXXXXXXX, Bankkauffrau** (*genaue Adresse ist mir bisher unbekannt*), **Stv. Gruppenleiterin** Team Schulen – Contact Tracing Center des Kantons Aargau «Conti»

*wegen:*

**Wiederholte Drohung (bei Hummel im Amt)**

Art. 180 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

**Wiederholte Nötigung (bei Hummel im Amt)**

Art. 181 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

**Wiederholte Amtsanmassung**

Art. 287 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

**Wiederholte und vorsätzliche Schreckung der Bevölkerung (bei Hummel im Amt)**

Art. 278 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

**Wiederholte, vorsätzliche und vollendete Tötlichkeit an Kindern (bei Hummel im Amt)**

Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. A des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB vom 31.12.1937

---

Zeugen:

**XXXXX**

**Dr. XXXXX**

---

Beweismittel sind als «BM» mit der entsprechenden Nummer bezeichnet.

---

**Sachverhalt**

Am Freitag, 19. Februar 2021 erhielt ich eine E-Mail an meine Adresse: orwellnews21@protonmail.com durch den Zeugen XXX mit einem angehängten Mailverlauf, indem die angeschuldigte XXX antwortet (**BM 1**). Ich habe den Zeugen deshalb telefonisch kontaktiert um mich über den Sachverhalt zu vergewissern. Dieser hat den Mailverlauf und seine hier sinngemäss wiedergegebenen Aussagen bestätigt.

XXX droht dem Zeugen in diesem Mail schliesslich mit polizeilicher Gewalt falls er seine 9-jährige Tochter mit einem invasiven PCR-Test nicht testen lässt. Aus Angst vor Repressalien liess die Familie XXX ihre Tochter schlussendlich doch testen, obschon sie dies von Anfang an nicht wollte. Damit wurde die Familie mittels Drohung und Nötigung durch XXX an ihren

elterlichen Fürsorgepflichten gehindert und zu einem Verhalten unter Androhung von ernstlichen Nachteilen genötigt.

Zudem schreibt der Zeuge XXX am 11. Februar 2021 ein E-Mail an Hummel und sendet ihr den Mailverlauf (BM1) mit XXX. Der Zeuge hat auf meine telefonische Anfrage hin von Hummel bisher keine Antwort erhalten. Damit wurde, abgesehen von Drohungen und Nötigungen, die in ihrer Not gelassene Familie XXX von Hummel sowie von XXX völlig alleine gelassen. Hätte die Familie XXX genug Geld für einen Anwalt gehabt, hätte sie sich juristisch vertreten lassen.

XXX (BM1) schreibt in ihrem Mail mit keiner Zeile, dass die Eltern einen invasiven Eingriff an ihrem Kind auch rechtmässig verweigern können. XXX hat damit die irriige Behauptung formuliert, eine Verzichtserklärung zu einem Test – von XXX als «Testverweigerung» bezeichnet – könne vom Conti mit Hilfe von polizeilicher Gewalt durchgesetzt werden. XXX hat als Leiter des Conti seine Aufsichtspflichten gegenüber seinem Personal verletzt und macht sich damit ebenfalls strafbar.

In diesem Mailverlauf schreibt die angeschuldigte XXX:

*«Gemäss telefonischer Besprechung erhalten Sie von mir die **schriftliche Anordnung und letzte Aufforderung**. XXX muss sich umgehend einem PCR-Test im KSA unterziehen. Dies aufgrund Virus-Mutations-Verdacht der Klasse P3b in Safenwil.*

***«Dies ist eine offizielle Anweisung vom Contact Tracing, Kantonsärztlicher Dienst, Kanton Aargau.** Sie wurden bereits am 28. Januar von der Schulleitung über die Testpflicht informiert. Wir tolerieren keine Ausnahmen bei Verdacht auf den hochansteckenden mutierten Virus. Wir bitten Sie dringend der Anweisung nachzugehen. Erhalten wir von Ihnen bis am **3. Februar um 12:00 Uhr** keine Rückmeldung gehen wir weiterhin von einer Testverweigerung aus und informieren im Auftrag vom Kantonsärztlichen Dienst die Kantonspolizei. Darauf habe ich Sie telefonisch hingewiesen.*

*Freundliche Grüsse*

*XXXXXX»*

XXX drohte also der Familie XXX, sie hätte ihre neunjährige Tochter XXX bis zum 3. Februar 2021 und damit bis zum Mittag des nächsten Tages einem PCR-Test zu unterziehen, andernfalls werde im Auftrag des kantonsärztlichen Dienstes und damit im Auftrag von Hummel wegen angeblicher «Testverweigerung» polizeiliche Gewalt ausgeübt. Die von XXX behauptete Gefahr eines «Virusmutationsverdacht in der Klasse P3b» und das behauptete «hochansteckende mutierte Virus» kann bisher vom kantonsärztlichen Dienst auf keine Art und Weise bewiesen werden und von XXX schon gar nicht. Aus lauter Angst vor der angedrohten Polizeigewalt sei die Familie XXX schliesslich mit ihrer Tochter XXX zum Test gegangen, wie er selber sagt. Damit ist der Straftatbestand der Tötlichkeit gemäss Art. 126 ff. von den Angeschuldigten vollendet.

Am 2. Februar 2021 schreibt der Zeuge XXX einen Brief (BM 2) an die angeschuldigte XXX.

### **Leiter XXX und Stv. Leiterin XXX vom CONTI haben für diese verantwortungsvolle Tätigkeit keine Ausbildung – Hummel rekrutiert offensichtlich «Drückerkolonnen» aus dem Verkaufsgeschäft von Banken**

Es ist zu erwähnen, dass die angeschuldigte XXX lediglich eine Ausbildung als **Bankkauffrau** absolvierte und bei zwei Banken im Marketing und bei der Kommunikation tätig war (BM 3) bevor sie auf unerklärliche Weise stellvertretende Gruppenleiterin vom Contact-Tracing Center beim kantonsärztlichen Dienst wurde. Sie verfügt damit weder über die erforderlichen Kenntnisse in medizinischen oder epidemiologischen Fragen noch über rechtliche Kenntnisse. XXX sei deshalb von ihren Pflichten beim Conti mit sofortiger Wirkung freizustellen.

**XXX, Leiter des Contact-Tracing Centers** Conti, hat eine Ausbildung als **Verkäufer** und Kundenberater und arbeitete vor seiner unerklärlichen Blitzkarriere beim Conti als Projektmanager im Teilzeitpensum (BM 4). Von 1998 bis 2000 arbeitete auch XXX bei einer Bank im Praktikum, namentlich bei der XXX Bank. Auch der Leiter dieses ominösen Contact-Tracing Centers verfügt demnach nicht über die für eine solche Tätigkeit erforderlichen

medizinischen, epidemiologischen oder rechtlichen Kenntnisse. XXX sei deshalb von seinen Pflichten beim Conti mit sofortiger Wirkung freizustellen.

Der Leiter XXX hätte aber doch die Aufgabe, seine unterstellten MitarbeiterInnen auszubilden und sie davon abzuhalten, mit drohenden oder nötigen Schreiben Eltern in Angst und Schrecken zu versetzen. Die Frage ist erlaubt, ob er als Verkäufer diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen kann. Die Pflicht von Hummel wäre es, solche verantwortungsvolle Stellen mit dafür ausgebildetem Personal zu besetzen. Offensichtlich rekrutiert sie für diese Aufgaben aber lieber geschultes Verkaufspersonal (Drückerkolonnen) aus dem Bankensektor, um der Bevölkerung mit verkaufpsychologischen Tricks nachzuhelfen, falls diese sich nur schwer davon abbringen lassen, ihre Fürsorgepflichten gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen.

### **Familien werden durch das CONTI mit polizeilicher Gewalt bedroht und in Angst und Schrecken versetzt**

Die mit Vorsatz ausgeübte Androhung von ernstlichen Nachteilen durch XXX versetzte die ganze Familie XXX nach meiner telefonischer Anfrage in Angst und Schrecken. Alle Tatbestandsmerkmale von Art. 180 und Art. 181 sowie Art. 287 StGB wurden durch die Angeschuldigten aus meiner Sicht vollständig erfüllt (Art. 181 StGB, Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 11 Abs. 1 BV). Zudem täuscht XXX in ihrem Mail an den Zeugen eine irrige Tatsache vor, indem sie behauptet, das Contact-Tracing könne einen solchen Zwang anordnen: «*Dies ist eine offizielle Anweisung vom Contact Tracing*», so im Mail von XXX. XXX versucht dabei vorzutäuschen, es handle es sich beim Conti um eine Exekutivbehörde. Es gibt keine Verfügung, keine Verordnung oder sonst ein rechtsfähiges Gesetz, welches das Conti ermächtigen könnte, Zwangsmassnahmen durchsetzen oder durchsetzen zu lassen oder diese anzudrohen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall, sondern um eine gängige Praxis beim Conti handelt (Gewohnheitsunrecht).

Gemäss Art. 5 BV *müsste* staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Staatliche Organe, so auch der kantonsärztliche Dienst im Aargau, *müssten* nach Treu und Glauben handeln.

Zudem ist Art. 5a Abs. 2 BV zu nennen, wonach bei Erfüllung staatlicher Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip gelten *müsste*. Die Beweisführung für die behauptete ausserordentliche Lage an der Schule, welche die drastischen Massnahmen gegen die besonderen Schutzrechte der Kinder in irgend einer Art rechtfertigen könnten, konnte von Hummel bisher nie erbracht werden. Das Contact Tracing Center des Kantons Aargau ist gemäss der Presseanfrage eine im Mai 2020 neu aufgebaute «Einheit», welche der Kantonsärztin unterstellt ist und damit keine Exekutivbehörde, sondern eine reine Administrativabteilung ohne jede behördliche oder hoheitliche Befugnis. Es existiert kein ein einziges Gesetz, welches einen invasiven Eingriff gegen Kinder rechtfertigt, die vollkommen Gesund sind und keinerlei Krankheitssymptome haben. Die Behauptung, es gebe einen Verdacht auf ein hochansteckendes mutiertes Virus in der Klasse P3b der Schule Safenwil ist völlig konstruiert und bleibt bis heute unbewiesen.

### **Hummel wusste schon vor ihrem handstreichartig angeordneten Zwangsmassentest, dass von asymptomatischen Menschen keine Ansteckungsgefahr ausgeht – Mailverkehr mit dem Zeugen Dr. XXX**

Mit Mail vom 28. Dezember 2020 um 13:59 Uhr (**BM 5**), macht Dr.XXX den Vorsteher des Departementes Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau DGS, Jean-Pierre Gallati, auf eine Studie aufmerksam. Dr. XXX schreibt:

*«Sehr geehrter Herr Gallati,*

*ich möchte Sie gerne auf eine Studie mit 9,899,828 Probanden aufmerksam machen (im Anhang), die in den letzten Tagen in Nature Communications publiziert wurde und aus der hervorgeht, dass im Gegensatz zur landläufigen Meinung, asymptomatische SARS-CoV-2 Fälle NICHT ansteckend sind. Ich zitiere:*

*«There were no positive tests amongst 1,174 close contacts of asymptomatic cases. [...] In summary, the detection rate of asymptomatic positive cases in the post-lockdown Wuhan was very low (0.303/10,000), and there was no evidence that the identified asymptomatic positive cases were infectious. These findings enabled decision makers to adjust prevention and control strategies in the post-lockdown period.»*

*Als Biologe sowie Gründer und ehemaliger XXX der Firma XXX kann ich die Entscheidungen der Politik schon lange nicht mehr nachvollziehen (ich bin übrigens langjähriger SVP Wähler und habe auch Ihnen meine Stimme bei der letzten Wahl gegeben). Im Angesicht solch absolut eindeutiger wissenschaftlicher Evidenz ist es meines Erachtens die Pflicht der Regierung ihre Entscheidungen aus der Vergangenheit zu überprüfen und allenfalls zu revidieren - so wie dies offenbar auch in China passiert ist: "These findings enabled decision makers to adjust prevention and control strategies in the post-lockdown period". Ich glaube nicht, dass die drastischen Massnahmen die derzeit im Kanton Aargau gelten irgend einen medizinischen Nutzen haben, im Gegenteil jedoch enormen seelischen und wirtschaftlichen Schaden anrichten. Ich hoffe, dass Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sind.»*

**Diese grösste jemals durchgeführte peer-review-Studie (BM 6)** in der Coronazeit mit nahezu einer Million Probanden mit einem Nukleinsäure-Screening in Wuhan, China, wurde im renommierten wissenschaftlichen Magazin *Nature Communications* publiziert. Aus dieser Studie geht hervor, dass im Gegensatz zur hiesigen politischen Meinung asymptomatische SARS-CoV-2 Fälle nicht ansteckend sind.

Aus dem englischen vom Schreibenden übersetzt:

*«Es gab keine positiven Tests unter 1.174 engen Kontakten von asymptomatischen Fällen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Rate asymptomatischer positiver Fälle in der Zeit nach dem Lockdown in Wuhan sehr niedrig war (0,303/10.000). Und es gab keine Hinweise darauf, dass die identifizierten asymptomatischen positiven Fälle infektiös waren. Diese Ergebnisse ermöglichten es den Entscheidungsträgern, die Präventions- und Kontrollstrategien in der Zeit nach dem Lockdown mit Lockerungen anzupassen.»*

Jean-Pierre Gallati schreibt am 28. Dezember 2020 um 16:01 Uhr (BM 5) auf das Mail von XXX der Einleitung:

*«Danke für Ihre Zeilen und den Literaturhinweis! – Diesen werde ich gerne der Kantonsärztin zur vertieften Analyse senden.»*

Hummel wusste also bereits seit Ende Dezember 2020 von dieser Studie und hat trotz besseres Wissens Massentests an der ganzen Schule mit Androhung von ernsten Nachteilen gegenüber Eltern und Kindern angeordnet. Ob Hummel die Studie je gelesen hat ist unbekannt. Sie hat

dazu weder gegenüber XXX noch mir Stellung genommen.

Wissenschaftliche Fakten, die ihr nicht genehm sind, scheint sie offensichtlich zu ignorieren. Nicht ignorieren können wird sie die Vorladung der Oberstaatsanwaltschaft.

Hingegen ist auch in der Schweiz nach der Habilitation für Ärztinnen und Ärzte das Arztgelöbnis üblich:

*«(...) Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht im Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich feierlich auf meine Ehre.»*

Hummel rechtfertigt ihr rechtswidriges Handeln lediglich mit einem Merkblatt vom 27. Januar 2021 des BAG, das keinerlei rechtsverbindlichen Charakter hat. Dieser Sachverhalt wird auch in ihren Antworten im Zuge der bereits von mir eingereichten «Strafanzeige Mellingen» auf meine Presseanfrage gleich selbst bestätigt (BM 7).

### **Keinerlei wissenschaftliche Evidenz für die von Hummel behauptete Gefährlichkeit von Varianten (Mutationen) des SARS-Virus**

In der medizinischen Literatur zu den Virusvarianten findet sich bisher lediglich **eine von der Cold Spring Harbor Laboratory im US-Bundesstaat New York veröffentlichten und nicht verifizierten Studie**<sup>1</sup> (preprint und non peer review) mit einer wissenschaftlicher Evidenz von null.

**Zitat:** *«(...) Infektionen mit der SARS-CoV-2-Linie B.1.1.7 sind in den letzten Wochen im Vereinigten Königreich gestiegen, was auf eine noch grössere Ausbreitungskapazität hinweist als bei früheren Stämmen des neuartigen Coronavirus. Wir stellten die Hypothese auf, dass diese schnelle Ausbreitung auf Änderungen der hohen Interaktionskapazität zwischen der mutierten Spike RBD und ACE2 zurückzuführen sein könnte.»*

Die Autoren dieser nicht verifizierten Studie müssen im Abstract gleich selbst zugeben dass es sich bei dieser Computersimulation um eine reine Hypothese handelt. Die Behauptung der höheren Ausbreitungskapazität wird mit Ergebnissen der hoch falsch-positiven RT-PCR Tests zu begründen versucht.



Der Bericht des Gesundheitsministeriums von Grossbritannien (**BM 8**) vom Dezember 2020 (*Investigation of novel SARS-CoV-2 variant*), auf das sich auch das BAG stützt, fusst ebenfalls auf Ergebnissen der hoch falsch-positiven RT-PCR-Tests sowie auf ein statistisches Computermodell – Originalzitat: «(...) *Wir beurteilten die Wachstumsrate von Woche zu Woche sowohl bei SARS-negativen als auch bei SARS-positiven Fällen, indem wir einfach die Fallzahlen in Woche t+1 durch die Fallzahlen in Woche t+2 dividierten.*»

Demzufolge fusst dieses Computermodell ebenfalls auf dem hoch falsch-positiven PCR-Test und auf Diskrepanzen dieser Tests, ohne dass die betroffenen Aminosäuren genau bezeichnet werden könnten und ohne dass Antikörpertests stattgefunden hätten.

Zudem ist bis heute unklar, wie der PCR-Test eine Mutation des SARS-CoV-2 Virus feststellen soll. Alles scheint eine reine Hypothese und lediglich behauptet zu sein.

### **Kinder infizieren sich weniger häufig mit dem SARS-Cov-2 Virus wie Erwachsene**

Zu diesem Ergebnis gelangt eine gross angelegte Eltern-Kind Studie aus Baden-Württemberg (**BM 9**). Teilgenommen hatten 2'466 Eltern und ebenso viele Kinder.

#### **Fazit aus der Studie:**

«Es wurden **keine** Hinweise darauf gefunden, dass Kinder – anders als bei Influenza – als Treiber des Infektionsgeschehens mit SARS-CoV-2 einzustufen sind.»

**Auch bei der Pädiatrie Schweiz und der Kinderärzte Schweiz** besteht ein allgemeiner Konsens, dass Kinder unter 12 Jahren keine Treiber für die Pandemie sind. Anhand aktueller altersspezifischer Daten aus dem Kanton Zürich wird diese Aussage bestätigt (Ciao Corona Studie II; <https://www.ciao-corona.ch>). Neue Daten bestätigen bisherige Untersuchungen, dass Kinder das Virus deutlich seltener auf andere Menschen übertragen als Erwachsene.

**Trotzdem hat Hummel die Massentests auch für Kindergartenkinder angeordnet** und dies ohne eine Verordnung oder eine Verfügung zu erlassen, so jedenfalls nach meiner Kenntnislage. Sie hat damit die

ausdrücklich im Recht an höchster Stelle stehenden Schutzrechte für Kinder in vorsätzlicher und schwerwiegender Weise verletzt und die übrigen Angeschuldigten haben der Familie XXX und vermutlich auch anderen Familien schlussendlich ihre Fürsorgepflichten genommen (Art. 9 und Art. 10 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 36 ff. BV). Eine Schadenersatzklage gegen die Angeschuldigten wird hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Sowohl unter Art. 36 Abs. 3 BV wie auch in der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofs lässt sich die Verhältnismässigkeit einer staatlichen Massnahme unterteilen in Eignung und Erforderlichkeit einer , sowie deren Zumutbarkeit bzw. die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne. Die fragliche Tathandlung war weder geeignet noch erforderlich, sondern vollkommen unverhältnismässig und für alle Beteiligten unzumutbar und zudem irreführend. Die Beweislast für solche Zwangsmassnahmen liegt ohne Zweifel bei den Angeschuldigten. Wer einem anderen seine Freiheit nimmt, muss die Gründe dafür beweisen können.

Heute regeln die Generalklausel in Art. 36 BV, die spezifischen Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 EMRK sowie Art. 18 Abs. 3 Uno-Pakt II die Voraussetzungen für eine Einschränkung von Menschenrechten. Insbesondere Art. 36 Abs. 4 ist zu beachten, **wonach der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist**. Eingriffe in Grundrechte müssen in jedem Fall verhältnismässig und gemäss EMRK, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber mit dem Art. 11 BV die Rechte der Kinder und Jugendlichen – insbesondere auch das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung – deutlich hervorgehoben. Durch die rigorose und gerade für Kleinkinder traumatische Zwangsmassnahme wurde die Entwicklung dieser Kinder in grober und fahrlässiger Weise erheblich gestört.

Die hier grund- und völkerrechtlich garantierte körperliche Unversehrtheit der Kinder ist die zentrale Bestimmung zur Abwehr von Übergriffen (invasive, in den Körper eindringende Untersuchungen und Testungen, Impfungen etc.) durch Behörden oder Ärzte gegen Kinder im Zusammenhang mit Zwangstestungen. **Siehe dazu auch das Merkblatt von RA Philipp Kruse vom 1. Februar 2021 (BM 10).**

Es muss davon ausgegangen werden, dass Hummel in ihrem kriminellen Eifer zukünftig auch mRNA-Impfungen unter Zwang, Drohung und Nötigung gegen Kinder anordnen wird, sobald dies durch das BAG empfohlen würde. Unter diesen Umständen hätten wir es dann möglicherweise mit vorsätzlicher

schwerer Körperverletzung oder gar Tötung in Folge eines groben Behandlungsfehlers zu tun. Zeugenberichte über Todesfälle nach einer mRNA-Impfung aus Pflegeheimen – teils mit Ausübung von körperlicher und psychischer Gewalt – häufen sich in letzter Zeit markant.

**Rechtsbegehren:**

Da Hummel Medienberichten zufolge offenbar im Sinne führt, weitere Straftaten im Zuge von Massentestungen unter Zwang, Drohung und Nötigung an Kindern zu verüben, **sei sie unverzüglich in Untersuchungshaft zu versetzen und sofort von Ihrem Amt als Kantonsärztin freizustellen.**

Mit freundlichen Grüssen

Stephan Seiler

**Beilagen:**

- **BM 1** / Mailverlauf XXX – XXX – Hummel
- **BM 2** / Brief von XXX vom 2. Februar 2021
- **BM 3** / Profil mit Werdegang von XXX bei LinkedIn.com
- **BM 4** / Profil von XXX mit Werdegang bei LinkedIn.com
- **BM 5** / Mailverlauf von XXX und J.P. Gallati
- **BM 6** / Post-lockdown SARS-CoV-2 nucleid acid screening Wuhan / Nature Communications
- **BM 7** / BAG Covid-19: Merkblatt zur gezielten und repetitiven Testung symptomloser Personen
- **BM 8** / Wissenschaftliche Bankrotterklärung zur Behauptung der Gefährlichkeit durch die Varianten (Mutationen) von SARS-Cov-2
- **BM 9** / Eltern-Kind Studie / Kinder infizieren sich weniger häufig als Erwachsene  
<https://deutsch.medscape.com/artikelansicht/4908997>

- **BM 10** / Merkblatt für Eltern: Rechte der Kinder und Eltern bei COVID-19 Testungen von  
RA Philipp Kruse